

Richtlinien für die Supervision

1. Definition, Ziele und Inhalte der Ausbildungssupervision

1.1. Definition

Supervision in der Ausbildung stellt eine Verbindung her zwischen den an der Hochschule vermittelten Theorien und Methoden und der Persönlichkeit der Studierenden, bezogen auf das berufliche Handeln innerhalb einer Praxisorganisation. Sie dient der Reflexion von in der Arbeit auftauchenden Problemen, ihrer Analyse und der gemeinsamen Suche nach Lösungen. In diesem Sinne ist sie eine effiziente und ganzheitliche Art des Lernens und soll die Studierenden bei der Entwicklung einer beruflichen Handlungskompetenz und Identität als Sozialarbeiter:innen, Soziokulturelle Animator:innen bzw. Sozialpädagog:innen unterstützen. Ausserdem bietet die Supervision während der Anfangsphase der Berufsausübung einen Rahmen der Sicherheit und Akzeptanz.

1.2. Ziele

Wichtige Ziele der Ausbildungssupervision sind demzufolge:

- Kritische Reflexion gemachter Erfahrungen und des eigenen Handelns in seinen vielfältigen systemischen Bezügen
- Weiterentwicklung der Selbstwahrnehmung und Selbstreflexion in beruflichen Beziehungen und Konfliktsituationen (im Team, in der Institution, mit Klient:innen sowie in der Supervisionsgruppe)
- Verbesserung der Handlungskompetenz und Erweiterung des Handlungsspielraums
- Supervision als Instrument der fachlichen Reflexion und Selbstevaluation kennen und nutzen lernen

Diese Ziele werden angestrebt durch:

- dass im Zentrum stehende reflektierende Gespräch über Fragen, Erlebnisse, Handlungsformen in der beruflichen Praxis und über die damit verbundene Selbstbetroffenheit
- die Lernsituation selber, die sich aus der Beziehung zwischen Supervisand:innen und Supervisor:in bzw. aus den Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Supervisionsgruppe ergibt
- das Beobachtungslernen, denn die gemeinsame Arbeit in der Kleingruppe bietet die Möglichkeit, verschiedene Institutionen sowie unterschiedliche Arbeitsweisen, Methoden und Sichtweisen kennen zu lernen.
- den Einsatz verschiedener (z.B. auch kreativer) Medien zur Förderung vorhandener Ressourcen

1.3. Inhalte

Inhalt der Supervision sind Fragestellungen aus der konkreten Arbeitssituation der Teilnehmer:innen, die von einem oder mehreren Gruppenmitgliedern in die Supervision eingebracht werden wie z.B.

- die Institution mit ihrem besonderen Auftrag, ihrer Struktur und ihren Mitarbeiter:innen
- Erlebnisse und Erfahrungen im Umgang mit Klient:innen und Adressat:innen und ihrem Umfeld
- Diskrepanzen zwischen Praxiserfahrungen und theoretischen Konzepten
- Belastungen und Konflikte, aber auch Erfolgserlebnisse im Zusammenhang mit der Ausübung unterschiedlicher Rollen
- der:die Student:in mit ihrer:seiner persönlichen Geschichte, ihrer eigenen Betroffenheit, ihren Werten, Haltungen, Normen und Ressourcen
- die Hier- und Jetzt-Situation der Interaktion zwischen Supervisor:in und Gruppe
- berufs- und sozialpolitische Dimensionen der Arbeit.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Supervisor:innen

Die Supervision an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit wird primär durch externe Lehrbeauftragte mit FH-Diplom oder sozialwissenschaftlichem Hochschulabschluss, ausgewiesenem Bezug zum Berufsfeld¹ und Supervisionsausbildung, vereinzelt auch durch hauptamtliche, interne Mitarbeiter:innen mit Supervisionsausbildung und ausgewiesenem Bezug zum Berufsfeld erteilt. Die Supervisor:innen sind mit dem Bildungsverständnis der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und ihrem Ausbildungskonzept vertraut. Sie anerkennen die Lehr- und Lernziele der Schule.

2.2. Supervision in Gruppen

Die Supervision findet in der Regel in Gruppen von 5-8 Personen statt. Dies hat den Vorteil, dass die Studierenden durch ihre Kolleg:innen Einblick in verschiedene Institutionen erhalten. Die Studierenden beteiligen sich aktiv und kreativ an der Problemlösung der andern und werden vertraut mit der Gruppe als Lernfeld.

Die Gruppenzusammenstellung und die Zuteilung der Supervisor:in werden durch das Ressort Praxisausbildung/Supervision organisiert.

2.3. Dauer und Häufigkeit

Für *Vollzeit- und Teilzeitstudierende*: Während des Praktikums finden insgesamt 27 Stunden Supervision statt (in der Regel 1 Kickoff-Veranstaltung inkl. Kontraktsitzung und 8 Sitzungen à 3 Stunden).

Für *berufsbegleitend Studierende*: Während der angeleiteten Praxisausbildung finden insgesamt 32,5 Stunden Supervision statt (in der Regel 1 Kickoff-Veranstaltung inkl. Kontraktsitzung und 12 Sitzungen à 2,5 Stunden).

Die Teilnahme ist verpflichtend (Präsenzpflcht mind. 75%). Weil die Supervision auch der Verbesserung der Handlungskompetenz dient, wird erwartet, dass die Praxisorganisation dafür Arbeitszeit zur Verfügung stellt.

2.4. Umgang mit Absenzen

Eine allfällige Absenz muss gut begründet werden (bspw. Krankheit, anderweitige Studienverpflichtung, beruflicher Anlass wie interne Weiterbildung etc.) Wer mehr als 25% der Präsenzzeit versäumt (3 Supervisionen bei BB-Studierenden, 2 Supervisionen bei TZ-/VZ-Studierenden), hat jede weitere verpasste Sitzungen in Absprache mit dem Supervisor bzw. der Supervisorin mit einer Stunde Einzelsupervision à CHF 120.- auf eigene Kosten zu kompensieren. Die Verantwortung für die rechtzeitige Vereinbarung von Kompensationssitzungen liegt bei den Studierenden.

2.5. Schweigepflicht

Die Inhalte der Supervision sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln (vergl. Einverständniserklärung zur Supervision). Sollen Inhalte aus der Supervision mit Externen (bspw. Verantwortliche für die Ausbildungssupervision, das Ressort Praxisausbildung, Personen der Praxisorganisation etc.) besprochen werden, ist es unerlässlich, dass die Betroffenen vorgängig darüber informiert werden (Ausnahme: eigene Supervision oder Intervision der Superviso:rinnen zu Kontroll- und Qualitätszwecken).

¹ z.B. direkte Tätigkeit im Berufsfeld, längere Beratungs- oder Supervisionsarbeit mit Fachpersonen aus dem Berufsfeld, ehrenamtliche Mitarbeit in Trägerorganen usw.

2.6. Ort, Räume und Raummieten für die Supervision

Die Ausbildungssupervision findet in der Regel an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit in den dafür vorgesehenen Supervisionsräumen statt. Alle Reservationen laufen über Julia Arnold (julia.arnold@hslu.ch), bei Abwesenheiten über den Empfang, (raum.sozialarbeit@hslu.ch oder 041 367 48 48).

Wenn intern keine Räume zur Verfügung stehen oder wenn mehrere Mitglieder der Supervisionsgruppe einen unzumutbar langen Anreiseweg für die Sitzungsteilnahme in Kauf nehmen müssen, kann auf Gesuch hin auswärts ein geeigneter Raum gemietet werden. Für die Raummiete stehen max. CHF 500.- pro Supervisionszyklus zur Verfügung. Das Gesuch ist bei der Verantwortlichen für die Supervision einzureichen, welche:r auch über die Abrechnungsmodalitäten informiert.

Pro Supervisionszyklus können max. 2 Supervisionen mit der Gruppe im Online-Format durchgeführt werden.

2.7. Abbruch des Praktikums/der angeleiteten Praxisausbildung während des Supervisionsprozesses

Wenn Studierende ihr Praktikum bzw. die angeleitete Praxisausbildung abbrechen, treten diese Studierenden nach der Information von Supervisor:in und Supervisionsgruppe aus der laufenden Supervisionsgruppe aus. Studierende informieren proaktiv den:die Supervisor:in bzw. alle in die Praxisausbildung involvierte Personen. Im Zusammenhang mit dem Start eines neuen Praktikums bzw. einer neuen angeleiteten Praxisausbildung erfolgt die Zuteilung in eine neue Supervisionsgruppe. Ausnahmen können durch die Verantwortlichen des Ressorts Praxisausbildung bewilligt werden (bspw. nahtloser Wechsel in ein neues Praktikum bzw. eine angeleitete Praxisausbildung).

2.8. Evaluation

Es gehört zur Professionalität von Supervision, dass am Schluss eine an den Zielsetzungen orientierte Evaluation stattfindet. Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit erwartet von den Supervisor:innen, dass die Beteiligung der Studierenden am Supervisionsprozess im Hinblick auf folgende Kriterien ausgewertet wird:

- Bereitschaft und Fähigkeit, eigene Anteile zu erkennen und die eigene Haltung zu hinterfragen
- Bereitschaft, sich mit den Problemstellungen der Gruppenmitglieder aktiv auseinanderzusetzen
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der beruflichen Handlungskompetenz
- Bereitschaft, Möglichkeiten und Grenzen der Berufsrolle wie der eigenen Rolle innerhalb der Praxisinstitution anzuschauen.

2.9. Leistungsnachweis / Bestätigung

Die aktive Teilnahme an den Supervisionssitzungen gilt als Bestandteil des Leistungsnachweises in der Praxisausbildung. Sie ist erfüllt, wenn

- Die Präsenzpflcht von mind. 75 % erfüllt ist bzw. die Kompensation bei zusätzlichen Absenzen erbracht ist.
- im Verlaufe der gesamten Supervisionszeit mindestens einmal eine konkrete Arbeitssituation eingebracht, Fragestellungen dazu formuliert und diese vertieft bearbeitet hat.

Nach Abschluss der Supervision bestätigen die Supervisor:innen gegenüber der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und den Teilnehmenden die Erfüllung dieser beiden Kriterien mit dem Formular „Supervisionsbestätigung“.

Werden diese beiden Kriterien nicht erfüllt, macht der:die Supervisor:in anstelle der Supervisionsbestätigung eine schriftliche Mitteilung an den:die Verantwortliche:n für die Supervision. Diese:r entscheidet nach Rücksprache mit dem:der Supervisor:in über weitere Auflagen.